



## Schutz- und Hygienekonzept für anliegende Fahrgastkabinenschiffe

Stand: 16.07.2020

Dauer der Gültigkeit: bis auf Weiteres

Standorte: bayernhafen Aschaffenburg, bayernhafen Bamberg, bayernhafen Nürnberg, bayernhafen Roth, bayernhafen Regensburg, bayernhafen Passau (Racklau und Schalding)

bayernhafen ist bestrebt für die größtmögliche Sicherheit und die Gesundheit der Passagiere, der Besatzung der anlegenden Schiffe, der an der Ver- und Entsorgung der Kreuzfahrtschiffe beteiligten Personen und der eigenen Mitarbeiter zu sorgen. Dies soll durch das folgende Schutz- und Hygienekonzept sichergestellt werden.

Das Schutz- und Hygienekonzept gilt für jede Anlegung und ist gültig im bayernhafen Aschaffenburg, bayernhafen Bamberg, bayernhafen Nürnberg, bayernhafen Roth, bayernhafen Regensburg<sup>1</sup>, bayernhafen Passau-Racklau und bayernhafen Passau-Schalding. Die Vorschriften dieses Konzeptes gelten für die Passagiere und die Besatzung von Kreuzfahrt- und Fahrgastschiffen sowie für das Personal der Lieferfirmen, Bus- und Reiseunternehmen, Taxi-Unternehmen, sowie Ver- und Entsorgungsfirmen, die sich im Bereich der genannten Schiffsländer aufhalten und von den Schiffsreedereien, den Veranstaltern oder bayernhafen beauftragt wurden. Mit der Beauftragung werden die betreffenden Firmen durch den Auftraggeber über dieses Schutz- und Hygienekonzept informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die **Infektionsschutzverordnungen** und die **Hygienekonzepte** zu Beherbergung, Gastronomie und touristischen Dienstleistern der bayerischen Staatsregierung zu beachten sind. Ferner sind die **Ein- und Ausreisebestimmungen** für Passagiere und Personal, sowie der IG River Cruise **Leitfaden für einen Mindeststandard zur Wiederaufnahme der Flusskreuzfahrten in Europa unter COVID-19** zu beachten. Bei Auftreten eines Verdachtsfalls sind zudem die IG River Cruise Covid-19 **Outbreak Management Guidelines** zu beachten. Es gelten die Hafenordnung und die Benutzungsbedingungen für den jeweiligen Hafen. Bis auf Widerruf sind folgende Einschränkungen und Zusatzbestimmungen einzuhalten:

Die Schiffe müssen über ein betriebliches Schutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern und Gästen unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen verfügen. Es ist zu beachten, dass sich die geltenden Bestimmungen kurzfristig und relativ häufig ändern können.

---

<sup>1</sup> Für den Bereich Donaulände Regensburg zwischen Nibelungenbrücke und Steinernen Brücke gilt dieses Hygienekonzept nicht, sondern das Hygienekonzept der Stadtwerke Regensburg.



Zudem muss für jede Reise jeweils eine Auflistung aller Passagiere (incl. Crew und Angestellter) geführt werden., Je Person müssen Namen, Herkunftsland, Handynummer, ggf. Funktion an Bord und Ein- und Ausschiffszeit ersichtlich sein. Die jeweiligen Einreisebeschränkungen sind einzuhalten.

## **Allgemeines:**

Anlegungen in zweiter Reihe sind zu vermeiden. Sollte ein Anlegen in zweiter Reihe erforderlich sein, so ist beim Überqueren des innenliegenden Schiffes darauf zu achten, dass eine Überquerung nur über das Oberdeck und ohne Kontakt zu Personen des anderen Schiffes geschieht. Währenddessen ist darauf zu achten, dass Masken getragen werden und Mindestabstände von 1,5 Metern eingehalten werden.

Vor Betreten des Schiffes oder wenn die Passagiere das Schiff verlassen, dürfen sich keine Ansammlungen im Bereich der Schifffahrtslände bilden. Passagiere und Besatzungsmitglieder haben bei Aufenthalt an der Lände die vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten. Mund-Nase-Bedeckung sind zu tragen. Zudem sind bei Arbeiten, z. B. dem Anschließen an den Landstrom oder an einen Wasserhydranten, Handschuhe zu tragen.

Die anliegenden Schiffe werden von den Mitarbeitern des Hafenbetreibers nicht betreten. Soweit möglich werden alle Fragen und sonstigen zu klärenden Punkte telefonisch oder über E-Mail behandelt. Wenn in dringenden Fällen der persönliche Kontakt erforderlich ist, findet dieser an Land statt unter Einhaltung der Vorgaben zum Mindestabstand.

Beim Verlassen des Schiffes, z.B. bei der Ausschiffung der Passagiere, ist darauf zu achten, dass dies mit dem erforderlichen Mindestabstand erfolgt und die Aufenthalte auf der Lände so kurz wie möglich bleiben. Gruppen, die z. B. an Stadtführungen oder Ausflügen teilnehmen, sammeln sich auf dem Schiff und gehen erst an Land, wenn der Reiseleiter oder Stadtführer bereit ist direkt den Ausflug zu starten.

## **Ein- oder Ausschiffung:**

Es ist stets ausreichend Abstand zu Fahrzeugen und Personal anderer Schiffe zu halten. Passagiere sollten das Schiff oder bereitgestellte Reisebusse zügig betreten können.

Kontrollen der Passagiere vor Betreten des Schiffes sind in einem eigens dafür eingerichteten Bereich durchzuführen. Eine Behinderung des Betriebes an der Lände oder des Zuganges zu anderen Schiffen muss dabei ausgeschlossen sein. Der Aufenthalt im Wartebereich muss einem geregelten Ablauf folgen, der im Schutz- und Hygienekonzept der Reederei beschrieben ist und den behördlich vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen entspricht.

Die Reederei oder der Veranstalter sorgt für die weitere Betreuung von Passagieren, die nicht an Bord gehen dürfen oder den Aufenthalt abbrechen müssen sowie für die vorgeschriebene Information der Behörden.

Ansammlungen von wartenden Passagieren am Kai sind zu vermeiden.

Von der Teilnahme an Kreuzfahrten sind ausgeschlossen: Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. Aushang, Aufnahme in die Buchungsbestätigung). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten.

### **Ver- und Entsorgung:**

Müllbehältnisse müssen bei der Abgabe zwingend verschlossen sein. Das Verladepersonal hat entsprechend der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung entsprechend Schutzausrüstung zu tragen. Die Aufenthaltszeiten am Kai sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

### **Von den Passagieren und vom Personal sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Infektionsschutz und die empfohlenen Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten, insbesondere:**

- Zu anderen Personen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und die gesetzliche Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung zu befolgen
- Größere Gruppen und Menschenansammlungen sind zu vermeiden
- Auf Händeschütteln verzichten
- Regelmäßig und gründlich Händewaschen mit Seife
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in Papiertücher, diese anschließend entsorgen
- Nicht ins Gesicht fassen

Die Schiffsbesatzung, sowie die Versorgungs- bzw. Entsorgungsbetriebe, die durch die Schiffsbesatzung angefordert werden, sind durch die Reederei und die Passagiere sind durch den Reiseveranstalter vor Antritt der Reise umfangreich über diese Schutz- und Hygienevorschriften vor Ort sowie die an Bord geltenden Regeln zu informieren.

Bei Auftreten eines **Verdachtsfalles** ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die Maßnahmen gemäß den „IG River Cruises COVID-19 Outbreak Management Guidelines“ einzuleiten.

Bei Zuwiderhandlungen kann neben dem in Bayern gültigen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ festgelegten Geldbußen auch ein Anlegeverbot verhängt werden.

Bayernhafen:

Joachim Zimmermann

Geschäftsführer bayernhafen